

# Rechtsformenvergleich: Einzelunternehmen

Das Einzelunternehmen ist ideal für kleinere personenbezogene Unternehmen. Für die Gründung ist kein Mindestkapital erforderlich.

## 1. Rechtsgrundlagen

Die Unternehmensform des Einzelunternehmens ist nicht speziell im Obligationenrecht geregelt.

## 2. Vorteile

Ein Einzelunternehmen kann einfach und fast formlos gegründet werden. Das ermöglicht eine rasche Geschäftsaufnahme. Es braucht dazu lediglich den Eintrag ins Handelsregister. Eine Einzahlung eines fixen Grundkapitals ist nicht nötig. Die Gesellschafter können die Rolle der Organe selber übernehmen. Die wirtschaftliche Doppelbesteuerung des Gewinns kann vermieden werden.

## 3. Nachteile

Nachteilig kann sich die persönliche unbeschränkte Haftung der Geschäftsinhaberin, des Geschäftsinhabers auswirken. Auch sind die Eigentumsanteile schwerer übertragbar als diejenigen einer Kapitalgesellschaft. Personengesellschaften, also auch die Einzelunternehmen, haben einen schwierigeren Zugang zum Kapitalmarkt. Der Schutz der Firma (also des Unternehmensnamen) ist gebietsmässig beschränkt. Schliesslich ist durch den nötigen namentlichen Eintrag im Handelsregister auch keine Anonymität möglich.

## 4. Rechtsnatur

Die Firmeninhaberin oder der Firmeninhaber sind alleinige Eigentümer des Einzelunternehmens.

## 5. Bildung des Firmennamens

Der Firmenname muss den Familiennamen (mit oder ohne Vornamen) der Gründerin oder des Gründers beinhalten.

Neben dem Namen sind auch Zusätze wie Tätigkeitsfeld oder Fantasiebezeichnungen möglich. Die Unternehmensbezeichnung muss aber der Wahrheit entsprechen, darf keine Täuschungen verursachen und nicht dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen. Nicht erlaubt ist auch ein Zusatz, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet (OR 944, OR 945)

## 6. Entstehung

Das Einzelunternehmen entsteht durch die Aufnahme der selbständigen, auf dauernden Erwerb gerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit. Diese setzt aber nicht notwendigerweise auch eine Gewinnstrebigkeit voraus.

## 7. Eintrag im HR

Ein Eintrag ins Handelsregister ist zwingend nötig:

1. für ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe,
2. wenn der Jahresumsatz CHF 100'000.- übersteigt.

Für alle anderen Einzelunternehmen ist der Eintrag freiwillig.

## **8. Erforderliche Anzahl Inhaber oder Gesellschafter**

Beim Einzelunternehmen ist 1 natürliche Person alleinige Geschäftsinhaberin, respektive alleiniger Geschäftsinhaber.

Die natürliche Person muss von den Sozialversicherungen als selbstständig erwerbend anerkannt sein. Diese Anerkennung muss bei der zuständigen Ausgleichskasse am Geschäftssitz der Unternehmung beantragt werden.

## **9. Erforderliches Kapital**

Zur Gründung eines Einzelunternehmens ist kein Kapitaleinsatz erforderlich, das heisst es braucht kein Mindestkapital

## **10. Erbringung von Sachwerten anstelle von Geld**

Eine Einbringung von Sachwerten ist möglich.

## **11. Organisation bzw. Organe**

Beim Einzelunternehmen sind keine Organe zu bestellen. Eine Treuhänderin oder ein Treuhänder sowie eine Revisionsstelle können eingesetzt werden.

## **12. Haftung / Nachschusspflicht**

Die Inhaberin oder der Inhaber haftet unbeschränkt mit seinem persönlichen Privatvermögen.

## **13. Gewinnverteilung/Verlusttragung**

Gewinn- und Verlustrisiko liegen voll bei der Inhaberin, respektive dem Inhaber des Einzelunternehmens.

## **14. Buchführungspflicht**

Ein Einzelunternehmen, dessen Umsatz weniger als CHF 500'000 beträgt, muss mindestens eine Buchhaltung führen, die nur die Einnahmen, die Ausgaben und die Vermögenslage umfasst.

Ein Einzelunternehmen, das im letzten Geschäftsjahr einen Umsatzerlös von mindestens CHF 500'000 erzielt hat, ist zur Buchhaltung und Rechnungslegung gemäss den im Obligationenrecht (OR 957 ff.) definierten Regeln verpflichtet.

## 15. Besteuerung

Inhaberinnen und Inhaber eines Einzelunternehmens sind gesamthaft für ihr gesamtes Einkommen und Vermögen aus geschäftlichem und privatem Bereich steuerpflichtig.

Steuerplanung kann betrieben werden, wenn sich Geschäft und Privatdomizil am gleichen Ort oder an verschiedenen Orten befinden. Gerade in Situationen, wo Geschäfts- und Privatdomizil auseinander fallen, zahlt der Inhaber mit der Kollektivgesellschaft gesamthaft weniger Steuern. Manchmal ist auch der Geschäftsort der steuer(satz)günstigere Platz. In diesem Fall fährt man mit einem Einzelunternehmen besser (siehe nachfolgendes Beispiel).

Steuervergleich Kollektivgesellschaft versus Einzelunternehmen (Firma in der Stadt, Privatdomizil in Vorort)

(Werte in CHF)

	<b>Kollektivgesellschaft</b>	<b>Einzelunternehmen</b>
Gewinn gemäss Jahresrechnung	52'000	300'000
Kollektivgesellschaft: gemäss Gesellschaftervertrag wird 6% des Eigenkapitals von CHF 800'000 als Aufwand gebucht:		
	48'000	-
Unternehmerlohn	200'000	-
Total Bezüge/Gewinn	300'000	300'000
Steuern am Geschäftsort	Steuersatz 25%	Steuersatz 25%
Co.: auf Gewinn und EK-Zins	25'000	-
EU: auf Gewinn	-	75'000
Steuern am Privatdomizil	Steuersatz 18%	Steuersatz 18%
Kollektivges. auf Untern.ohn	36'000	-
<b>Total Steuern</b>	<b>61'000</b>	<b>75'000</b>

(Bemerkung: Berechnung ohne AHV und mit fiktiven Steuersätzen; generelle Aussage, Einzelfall muss beurteilt werden)

Quelle: [KMUinfo, 1/2010](#)

## 16. Gründungskosten

Die Gründung einer Einzelfirma verursacht nur geringe Kosten. Zu rechnen ist mit ca. CHF 1'000 für eine Beratung zu den Gründungsmodalitäten - zum Beispiel durch einen Treuhänder - sowie mit CHF 120 für die Eintragung im Handelsregister.

## 17. Geschäftsführung und Vertretung

Inhabende von Einzelunternehmen sind alleine für die Geschäftsführung zuständig. Sie können allenfalls von ihnen ernannte Personen als Stellvertreterinnen und Stellvertreter einsetzen.

## **18. Ausstieg / Nachfolgeregelung**

Ein Einzelunternehmen kann nicht als solches weitergegeben werden. Mit der Nachfolge oder einem Ausstieg endet dieses auch grundsätzlich. Die neue nachfolgende Person eröffnet danach ein neues Einzelunternehmen. Materiell erfolgt die ganze oder teilweise Veräusserung des Geschäftsbetriebs durch die Übertragung der Aktiven und Passiven.

Die Vermögens- oder Geschäftsübernahme von Einzelunternehmen die im Handelsregister eingetragen sind richtet sich nach den Vorschriften des Fusionsgesetzes (OR 181 IV). In den übrigen Fällen sind OR 181 I, II und III zu beachten, welche eine Weiterhaftung der veräussernden Person vorsehen. Für den Übergang von Arbeitsverhältnissen ist OR 333 bindend.

## **19. Nationalitäts- und Wohnsitzvorschriften**

Bei einem Einzelunternehmen ist es ist nicht erforderlich, dass die inhabende Person Wohnsitz in der Schweiz hat. Sie muss jedoch eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung vorweisen können.

Auszug aus Quelle: KMU Portal Schweiz. Eidgenossenschaft